

Satzung

Förderverein für die Gästerversorgung und den Hospizbetrieb im Schloss Bernstorf e.V. in der Fassung vom 15. März 2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Gästerversorgung und den Hospizbetrieb im Schloss Bernstorf e.V.“, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen ist. Sitz des Vereins ist Am Schloss 36, 23936 Bernstorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Einrichtung und des Hospiz-Betriebes (Unterbringung für schwerkranke Menschen bis zu ihrem Tode) in Bernstorf, sowie die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Vereinbarungen mit Dritten abschließen und eine Kooperation mit anderen in der Hospizarbeit stehenden Diensten eingehen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft in dem Verein ist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verbunden, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt - durch Ausschluss - durch Tod bei natürlichen Personen - durch Auflösung von juristischen Personen, die Mitglied sind.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss ist dem betroffenen

Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird mit Zugang der Mitteilung wirksam. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand/Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die schriftliche Einladung ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen im Einzelnen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- Wahl eines Kassenprüfers.

Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt vorstehend § 9 Abs. 2 entsprechend.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes rechtzeitig für dessen Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche (7 Tage) vor der Vorstandssitzung schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden, zu begründenden Fällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei direkter telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandsfunktion ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von mindestens 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Hospizbewegung in Westmecklenburg zu verwenden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Verwendung der Mittel zur Beschlussfassung vor. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bernstorf, den 15. März 2013